

Reglement über die Stationierungsanlagen der Politischen Gemeinde Rüschtikon (Bootsplatzreglement)

7. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Konzessionen	3
Art. 4 Zuständigkeiten	3
Art. 5 Kategorien Liegeplätze	4
II. ZUTEILUNG VON LIEGEPLÄTZEN	4
Art. 6 Warteliste	4
Art. 7 Zuteilung.....	5
Art. 8 Mietvertrag	5
Art. 9 Änderung der Liegeplatzzuteilung.....	6
Art. 10 Beendigung des Mietvertrages	6
III. BENÜTZUNG VON STATIONIERUNGSANLAGEN	6
Art. 11 Belegung des Liegeplatzes.....	6
Art. 12 Allgemeine Stationierungsvorschriften	6
Art. 13 Besondere Bestimmungen für Standplätze	7
Art. 14 Besondere Bestimmungen für Bojenplätze	7
Art. 15 Besondere Bestimmungen für Trockenplätze	8
Art. 16 Haftung.....	8
IV. GEBÜHREN.....	8
Art. 17 Gebührenregelung.....	8
Art. 18 Anmeldegebühr	9
Art. 19 Mietzins	9
Art. 20 Zahlungsbedingungen	9
V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
Art. 21 Rechtsmittel.....	9
Art. 22 Inkraftsetzung	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck	Dieses Reglement regelt den kommunalen Vollzug der kantonalen Stationierungsverordnung, soweit diese nicht eine abschliessende Ordnung trifft.
Geltungsbereich	Das Reglement gilt für alle, sich im Besitz der Politischen Gemeinde Rüschlikon befindlichen Stationierungsanlagen oder für solche, für welche die Politische Gemeinde Rüschlikon eine Konzession besitzt.

Art. 2 Begriffe

Definition	Für Schiffe und Stationierungsanlagen gelten die Begriffsdefinitionen der Stationierungsverordnung.
Liegeplätze	Als Liegeplätze gelten sowohl Bootsliegeplätze, Bojenplätze, Trockenplätze als auch Beiboatsplätze und Surfbrettgestelle. Als Bootsliegeplätze gelten solche, die in Hafenanlagen das Festmachen des Schiffes an einer baulichen Vorrichtung erlauben. Als Bojenplätze gelten solche, an denen das Schiff auf offenem Gewässer festgemacht wird. Als Trockenplätze gelten Plätze, die dem Abstellen von Schiffen an Land dienen.
Oberbegriff	Einfachheitshalber wird in diesem Reglement auf die weiblichen Formen "Interessentin, Mieterin" etc. verzichtet und stattdessen "Interessent, Mieter" etc. als Oberbegriff verwendet.

Art. 3 Konzessionen

Konzessionen	Das Einholen einer Konzession zur Errichtung einer Stationierungsanlage sowie die Übertragung oder die Löschung einer auf die Politische Gemeinde lautenden Konzession bedarf eines Beschlusses durch den Gemeinderat.
--------------	--

Art. 4 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten	<p>Soweit dieses Reglement keine besondere Zuständigkeit vorsieht, ist die Abteilung Liegenschaften insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">den Vollzug und die erstinstanzliche Anwendung der kantonalen Stationierungsverordnung und dieses Reglements;die Bewirtschaftung und den Unterhalt der kommunalen Stationierungsanlagen;das Führen der gemäss Stationierungsverordnung erforderlichen Verzeichnisse. <p>Werden andere Verwaltungsbereiche durch Tätigkeiten nach Absatz 1 betroffen, sind sie anzuhören.</p>
-----------------	--

Art. 5 Kategorien Liegeplätze

Bootsliege- und Bojenplätze	<ul style="list-style-type: none">- Kategorie 1 (offene Haabe, Ufer) Platzbreite 2.20 m- Kategorie 2 (offene Haabe, Ufer) Platzbreite 2.00 m- Kategorie 3 (offene Haabe, Mole) Platzbreite 2.00 m- Kategorie 4 (offene Haabe, Mole) Platzbreite 2.30 m- Kategorie 5 (offene Haabe, Mole) Platzbreite 2.50 m- Kategorie 6 (offene Haabe, Mole) Platzbreite 2.70 m- Kategorie 7 (gedeckte Haabe, Handaufzug)- Kategorie 8 (gedeckte Haabe, Elektroaufzug)- Kategorie 9 (Boje, Schwobereich 25 m, aussen)- Kategorie 10 (Boje, Schwobereich 20 m, aussen)- Kategorie 11 (Boje, Schwobereich 20 m, innen)- Kategorie 12 (Boje, Schwobereich 15 m, innen)
Weitere	<ul style="list-style-type: none">- Kategorie 0 (Lagerplatz Beiboot, wenn ohne Bojenplatz)- Trockenplatz- Lagerplatz Surfbrett

II. ZUTEILUNG VON LIEGEPLÄTZEN

Art. 6 Warteliste

Allgemeines	Die Gemeinde führt nach den Vorschriften der Stationierungsverordnung eine Warteliste für Interessenten, die sich um einen Liegeplatz in einer kommunalen Stationierungsanlage bewerben.
Berechtigung	Natürliche Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich schriftlich für einen Bootsplatz anmelden. Der definitive Eintrag in die Warteliste erfolgt erst mit der fristgerechten Zahlung der Einschreibegebühr. Pro Person wird nur eine Anmeldung auf der Warteliste berücksichtigt. Der Platz auf der Warteliste kann nicht an andere Personen abgetreten werden.
Erneuerung	Die Anmeldung für die Warteliste muss jährlich auf den 1. März schriftlich durch den Interessenten erneuert werden, andernfalls wird der Eintrag aus der Warteliste gestrichen. Eine Aufforderung durch den Vermieter folgt nicht. Bewerber sind bei ihrer erstmaligen Anmeldung auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Erneuerung ihrer Anmeldung schriftlich aufmerksam zu machen.
Meldepflicht	Auf der Warteliste eingetragene Personen sind verpflichtet, Änderungen betreffend nachfolgenden Punkten zu melden: <ul style="list-style-type: none">- Name, Adresse und Kontaktangaben des Interessenten- Wunsch über Stationierungsanlage

Art. 7 Zuteilung

Zuteilung	Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Pro Person wird nur ein Liegeplatz zugeteilt.
Reihenfolge	Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt ausschliesslich in der Reihenfolge der Warteliste nach Massgabe der Stationierungsverordnung und eventueller Konzessionsbedingungen.
Freigabe	Die Benützung eines Liegeplatzes wird durch den rechtmässigen Abschluss eines Mietvertrages freigegeben.

Art. 8 Mietvertrag

Mietvertrag	<p>Der Mietvertrag bedarf der schriftlichen Form. Er ist persönlich, wird nur auf eine natürliche Person ausgestellt und gilt ausschliesslich für das darin aufgeführte Schiff. Folgende Angaben müssen zwingend enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Name der Stationierungsanlage- Liegeplatz-Nr.- Name und Adresse des Mieters- Schiffs-Kontroll-Nr.- Schiffsbreite und -länge- genaue Bezeichnung des Schiffs (Art, Typ etc.)- Mietbeginn- Gebühren- Eventuelle Nebenbestimmungen
Verkauf	<p>Ein Verkauf des Bootes verleiht dem Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz.</p> <p>Durch private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufs eines Schiffs oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches ein Mietvertrag vorhanden ist, erwachsen der Drittperson oder Eignergemeinschaft keine Rechte an diesem oder einem anderen Liegeplatz, ausser wenn die Drittperson seit mindestens zehn Jahren in der Warteliste eingetragen ist und die Eignergemeinschaft seit mindestens fünf Jahren besteht. Der Eignergemeinschaftsvertrag muss bei der Verwaltung hinterlegt werden.</p>
Untermiete	Der Liegeplatz darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen werden. Der Schiffsausweis muss somit auf den Namen des Bootsplatzmieters lauten. Ein Verstoss hat die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses zur Folge.
Übertrag im Todesfall	Stirbt der Benützer eines Bootsplatzes, kann der Platz auf Gesuch hin auf den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder die Kinder übertragen werden, wobei in solchen Fällen ein neuer Mietvertrag zu erstellen ist.

Art. 9 Änderung der Liegeplatzzuteilung

Abtausch	Der Abtausch von Liegeplätzen (auch Beiboatsplätze) darf nur mit Einverständnis der Abteilung Liegenschaften oder auf deren Veranlassung erfolgen.
Schiffersatz	Wird ein im Mietvertrag genanntes Schiff ersetzt, so hat der Mieter dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen, wobei vorbehalten bleibt, für das neue Schiff einen anderen Platz zuzuweisen oder einen Platz zu verweigern.

Art. 10 Beendigung des Mietvertrages

Ordentliche Kündigung	Der Mietvertrag kann gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen dazu nach § 14 der Stationierungsverordnung erfüllt sind, ein wiederholter Verstoss gegen dieses Reglement vorliegt oder wenn öffentliche Interessen eine Kündigung erfordern.
Fristlose Kündigung	Grobe Widerhandlungen gegen die Stationierungsverordnung oder gegen dieses Reglement ziehen die fristlose Kündigung des Mietvertrages nach sich.
Entzug Schiffsausweis	Wird ein Schiffsausweis entzogen, so hat dies die Aufhebung des Mietvertrages zur Folge.

III. BENÜTZUNG VON STATIONIERUNGSANLAGEN

Art. 11 Belegung des Liegeplatzes

Belegung	<p>Der Liegeplatz ist mit dem im Mietvertrag genannten Schiff zu belegen, welches auch den Vorschriften über die Schifffahrt zu entsprechen hat.</p> <p>Bleibt der Liegeplatz in der Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober mehr als drei Monate ununterbrochen unbesetzt, hat der Mieter dies frühzeitig zu melden und während dieser Zeit den Liegeplatz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Liegeplatz während dieser Zeit anderen Personen zuzuteilen.</p> <p>Der Vermieter kann frei stehende Bootsplätze befristet vermieten. Die entsprechende Gebühr wird dementsprechend festgelegt.</p>
----------	---

Art. 12 Allgemeine Stationierungsvorschriften

Stationierungsbereich	Das Stationieren von Schiffen auf dem Wasser ausserhalb des von der Gemeinde zugewiesenen Liegeplatzes ist untersagt.
-----------------------	---

Verboten ist weiter insbesondere:

- a. das Aufstellen und Lagern von Schiffstrailern, Bootsmaterial und ähnlichem auf öffentlichem Grund;
- b. an den vorhandenen Anlagen irgendwelche Änderungen vorzunehmen;
- c. die eigenmächtige Verschiebung von Bojensteinen;
- d. das Anbringen von lärmenden Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln.

Ein-/ Auswassern Das Ein- und Auswassern von Schiffen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

Vertäuung Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen mit genügend starken Belegtauen oder -ketten fachgemäss zu vertäuen. Solche Befestigungen sind vom Mieter periodisch auf Tauglichkeit hin zu überprüfen. Bei Bedarf sind auf jeder Seite mindestens zwei wirksame Fender anzubringen.

Die ganze Takelage und das laufende Gut dürfen auch bei starkem Wind keinen Lärm verursachen.

Art. 13 Besondere Bestimmungen für Standplätze

Befestigung Jedes Schiff ist an den vorhandenen Einrichtungen sachgemäss zu vertäuen resp. zu befestigen. Ohne Bewilligung der Abteilung Liegenschaften dürfen keine Änderungen daran vorgenommen werden.

Anschaffung und Unterhalt der Befestigungseinrichtung für das Anbinden und Aufziehen der Schiffe bei gedeckten Standplätzen ist Sache des Mieters.

Zustand Die Schiffskörper sind immer in einem ordentlichen und den Vorschriften über die Schifffahrt entsprechenden Zustand zu halten.

Art. 14 Besondere Bestimmungen für Bojenplätze

Übernahme Bei der Zuteilung von Bojen hat der neue Benützer die privatrechtlichen Ansprüche des bisherigen Benützers (Übernahme von Bojenstein, Kette, Schwimboje, Stropps usw.) direkt mit diesem zu regeln. Bei Streitigkeiten entscheidet die Abteilung Liegenschaften abschliessend.

Die Bojen müssen stets über die Wasserlinie emporragen.

Anschaffung und Unterhalt Anschaffung und Unterhalt der Kette, der Schäkkel sowie der Boje ist Sache des Vermieters. Der Mieter ist für die Anschaffung und den Unterhalt der Bojenstruppe und des Drehschäkels verantwortlich. Die Struppe und der Schäkkel sind dabei so zu wählen, dass es der sicheren Verbindung mit der Boje des jeweiligen Schiffs genügt.

Sind Teile des Geschirrs zu ersetzen, so haben diese die gleiche Stärke wie die ursprünglichen aufzuweisen.

Die Schiffskörper sind immer in einem ordentlichen und den Vorschriften über die Schifffahrt entsprechenden Zustand zu halten.

Versetzen von Bojen Das Versetzen der Bojen ist allein Sache der Gemeinde. Die Weisungen des Kantons Zürich über das Setzen von Bojen sind massgebend.

Art. 15 Besondere Bestimmungen für Trockenplätze

Belegung Trockenplätze dürfen nur von Schiffen belegt werden, die eine gültige kantonale Betriebsbewilligung aufweisen und beim kantonalen Schifffahrtsamt eingelöst sind.

Auf den Trockenplätzen darf nebst dem im Mietvertrag aufgeführten Schiff, geeignetem Unterlagematerial und dem dazugehörigen Trailer bzw. Rolli kein Material gelagert werden. Schiffszubehör ist im Schiffsrumpf zu verstauen.

Die Trockenplätze dürfen nicht als Park- und Deponieplatz benützt werden.

Unterhalt Trockenplätze sind immer in gereinigtem Zustand zu halten.

Art. 16 Haftung

Haftung Die Benützung der Liegeplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Mieter haftet insbesondere für alle Schäden, welche durch sie oder ihre Schiffe an Landungsstellen, Anbinde- und Schutz-einrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden. Es ist dessen Sache, sich gegen die finanziellen Folgen dieser Risiken zu versichern.

Eine Haftung der Politischen Gemeinde Rüslikon ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den in den Haaben, auf Trockenplätzen oder an Bojen stationierten Schiffen entstehen können.

IV. GEBÜHREN

Art. 17 Gebührenregelung

Allgemein Sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung und Benützung von Liegeplätzen werden in einer separaten Gebührenverordnung geregelt.

Die Ansätze der Bootsplatzgebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftenkommission festgelegt. Dabei können für nicht in der Gemeinde wohnende Mieter erhöhte Ansätze festgelegt werden.

Art. 18 Anmeldegebühr

Anmeldegebühr Für die erstmalige Anmeldung für die Warteliste wird eine Gebühr bei der anmeldenden Person erhoben. Wird diese nicht innert Frist bezahlt, hat dies die Löschung aus der Warteliste zur Folge.

Art. 19 Mietzins

Mietzins Für die Benützung von Liegeplätzen erhebt die Gemeinde vom Mieter eine jährliche, kostendeckende Gebühr nach Massgabe der Stationierungsverordnung.

Festlegung Die Gebühren für die Benützung von Liegeplätzen werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

Art. 20 Zahlungsbedingungen

Fälligkeit Die Mietzinse werden rechtzeitig durch die Gemeinde in Rechnung gestellt und sind für ein Kalenderjahr im Voraus, innert Zahlungsfrist zu begleichen.

Wird die Gebühr auch nach einer ersten Mahnung nicht bezahlt, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos aufheben.

Berechnung Erfolgt die Auflösung des Mietverhältnisses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai wird die Hälfte der Jahresgebühr zurückerstattet.

Steht der Liegeplatz dem Mieter vor dem 1. Juli zur Verfügung, wird die ganze, danach die halbe Jahresgebühr verrechnet.

Bei fristloser Kündigung oder Entzug der Bewilligung gemäss Art. 10 ist immer die volle Gebühr geschuldet.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Rechtsmittel

Rekursfrist Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abteilung Liegenschaften kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel Soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, kann gegen Entscheidungen des Gemeinderates innert 30 Tagen beim Bezirksrat Horgen Rekurs erhoben werden.

Für Einsprachen gegen Kündigungen ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Klageverfahren zuständig.

Art. 22 Inkraftsetzung

Genehmigung	Das Reglement wurde mit Beschluss Nr. 49 am 7. Mai 2013 durch den Gemeinderat genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen.
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft und wird allen Mietern schriftlich zugestellt, ebenso allen Gesuchstellern ab 2012.
Übergang	Der Besitzstand bleibt gewahrt.

Gemeinderat Rüslikon
Der Gemeindepräsident:
Dr. Bernhard Elsener

Der Gemeindeschreiber:
Benno Albisser